

Zeitschrift: Beiträge zur Aargaugeschichte
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Kapitel: Anmerkungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anmerkungen

Zahl mit * bedeutet nur Quellenangabe

Zahl ohne * bedeutet Ergänzungen, Erläuterungen, Hinweise

- 1* Mattmüller Markus S. 3–7, 124.
- 2* Derselbe S. 236–259
- 3 Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 51–54, 183–184
Schipperges Heinrich S. 76–84 schildert das Einschleppen der Pestseuche in Westeuropa. Ihr erlagen zwischen 1348 und 1350 25 Millionen Menschen, ein Viertel der Bevölkerung. Die Pest und seit dem 16. Jahrhundert auch die Syphilis verursachten einen Verfall der gesellschaftlichen und sittlichen Bindungen, worin Inquisition und Hexenwahn aufkommen und gedeihen konnten.
Schärli Thomas S. 123–204 schildert, wie die «Ländliche Wirklichkeit» mit ihrer Pest-, Feuers-, Wasser- und Hungersnot und der niedrigen Lebenserwartung der Menschen ausgehen hatte, ebenso die häuslichen Zustände und Armut und Rohheit innerhalb der Familien.
- 4 Widmer Arthur S. 83. Der «elende Mann» ist der Fremde. Er hat keine ihn schirmende Verwandtschaft zur Seite, er ist der rechtlose Mann.
- 5 Heitz Fritz S. 20–58. Diese interessante Arbeit ist kürzlich erschienen. Bern baute drei Landstrassen von der Hauptstadt in den Aargau: gegen 1400, 1706–1712 und 1750–1770. Die dritte Heerstrasse führte südlich an Aarburg vorbei. Der Kommandant der Festung Aarburg – des «bernischen Gibraltars» – wies darauf hin, seine Geschütze wären nicht mehr in der Lage, die weit entfernte Landstrasse unter Feuer zu nehmen. Die Berner nannten diese Strasse Aargauerstrasse, und die Unteraargauer hiessen sie Bernstrasse. Sie nahm ihren Anfang in Bern am Aargauerstalden.
- 6 Anne-Marie Dubler hat die Armen- und Bettlervhältnisse in den Freien Ämtern lebendig dargestellt. Ihre Arbeit bildet ein Pendant zu mehreren Kapiteln der vorliegenden Arbeit, denn die Probleme lagen in den beiden benachbarten Gebieten für die Nichtsesshaften fast gleich.
- 7 Carsten Küther hat diese wichtige kritische sozialgeschichtliche Untersuchung der Lage der Nichtsesshaften des 18. Jahrhunderts im süddeutschen Raum geschaffen. In der nördlichen Eidgenossenschaft zwangen die gleichen Gründe einzelne Gruppen zum sozialen Abstieg. Sie hatten den Kampf um das ehrliche Überleben verloren und verfielen oft dem Gaunertum.
- 8 Gross Gustav S. 18.
August Bickel, der Verfasser des 1992 erschienenen ersten Bandes der Zofinger Stadtgeschichte, glaubt, das Datum der Verleihung des Blutbannes sei nicht mehr genau festzustellen. Es könnte auch 1364 angesetzt werden.
- 9* Merz Walther, Festschrift S. 29.
- 10 Die Verhältnisse in Lenzburg sind unklar. In den beiden Turmbüchern ist vom untergeordneten Malefizgericht die Rede, und gleichzeitig stehen 1612, 1613, 1645 und 1752 Todesurteile verzeichnet. 1752 hielt das Lenzburger Gericht nach einem Todesurteil fest, es sei nicht schuldig, der Obrigkeit das Urteil zur Bestätigung zu unterbreiten. In der 1650 letztmals von Bern bestätigten Stadtsatzung sei auch nicht zu finden, dass Bern das Bluturteil zu fällen habe. Wohl sei Lenzburg bereit, die Obrigkeit einen Tag nach dem Vollzug des Urteils in Kenntnis zu setzen. Lenzburg handelte gleich wie die Landgerichte von Aarau und Zofingen.
- 11 Widmer Arthur S. 2, 27–29. Der Verfasser hat die bis 1897 erschienenen Arbeiten von Walther Merz ausgeschöpft.
- 12 Gustav Radbruch, Carolina, ein Herausgeber der Carolina, bemerkt zu den Strafen: «Wir müssen unsere Nerven mit dreifachem Erz wappnen». Es sei allerdings nicht zu vergessen, dass die harten mittelalterlichen Strafen den Zeitgenossen weniger hart als uns Heutigen vorgekommen seien, weil damals das Leben allgemein von Härte geprägt war. Die Schöpfer der

- Carolina hätten versucht, mässigend auf das rohe Justizwesen einzuwirken. Einführung S. 5–23. Text der 219 Artikel S. 31–131.
- 13 Es war im 16. Jahrhundert weitherum bekannt, dass die bernische Obrigkeit im allgemeinen zurückhaltend urteilte, verglichen mit einer Reihe anderer Regenten. Schon kurz nach der Eroberung der Waadt strengte sich der Rat von Bern an, die dort masslos folternden Twingherren zum Masshalten zu zwingen. Der Rat von Bern war dafür bekannt, dass er auf Vernunft und Mass hielt, vor allem in der Justiz, dem Finanzwesen und der Verwaltung. Helbing Franz/Bauer Max S. 229–231.
- 14* Merz Walther, Festschrift S. 30.
- 15 Siegrist Jean Jacques S. 144. Noch 1552 musste an «offner fryer landstrass zuo Lentzburg in der statt underm blossenn himel nach keyserlychem rechetenn» Landgericht gehalten werden.
- 16* Widmer Arthur S. 50–51.
- 17 Max Baumann stellt in der Geschichte von Windisch den Königsfelder Landtag und den anschliessenden Gang zur Richtstätte dar. Es war ein öffentlich aufgezogenes Schauspiel. S. 107–112.
Max Werder schildert das Landgericht im Eigenamt an der alten Gerichtsstätte beim Obertor in Brugg. S. 118–119, 142–145.
Gustav Gross beschreibt das Zofinger Landtags-Zeremonial anhand eines Prozesses von 1747. S. 34–44.
Landtags-Zeremoniale finden sich meistens in den Prozessakten.
- 18* Widmer Arthur S. 56–58.
- 19* Staatsarchiv Aarau, Rep. Nr. 1780 Aktenbuch A Aarau vom 12. 6. 1720, S. 517–518.
- 20* Widmer Arthur S. 25–29, 56–62, 66–68.
- 21* Derselbe S. 70.
- 22 Für die vorliegende Arbeit wurden die Erneuernten Bernischen Gerichtssatzungen von 1614 und 1762 im Staatsarchiv Bern verwendet.
- 23 Danckert Werner S. 10–20. Der Verfasser hat grundlegend über die nicht eid- und gerichtsfähigen Menschen geschrieben, die als ausgestossen, verfemt und unehrlich betrachtet wurden.
- 24* Derselbe S. 28.
- 25* Mortimer John F. S. 22, 156–157.
- 26 von Henting Hans S. 112–124. Das Werk des Autors ist fesselnd, geistig recht anspruchsvoll und tiefgründig. Er erforscht die Begriffe und übernommenen Gewohnheiten bis zur Antike zurück. Der Titel lautet zu bescheiden und beinhaltet bedeutend mehr als nur die Darstellung der sogenannten Henkersmahlzeit.
- 27 Die Carolina war aber nicht nur ein Strafgesetzbuch, sondern auch eine Strafprozessordnung. Sie enthielt natürlich die Grausamkeit des ausgehenden Mittelalters, versuchte aber gleichzeitig, die völlig verwilderte Justiz jener Zeit in etwas geordnete Bahnen zu lenken. Das musste grösstenteils misslingen, weil die Schöpfer dieses Gesetzeswerkes den Reichsständen ihre «alten, wohlhergebrachten, rechtmässigen und billigen Gebräuche» lassen mussten. So blieb vieles in einzelnen Gegenden des deutschen Reiches bei der mittelalterlichen Grausamkeit bestehen. Gustav Radbruch S. 5–23.
- 28 Diesen wichtigen Hinweis verdanke ich Herrn lic. phil. Felix Müller in Brugg, ebenso auf einige Fälle aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, die er den Zofinger Stadtrechnungen entnehmen konnte. Sie sind im dritten Teil dieser Arbeit aufgeführt.
- 29 Im Buch über die Henkersmahlzeit von Hans von Henting ist darauf hingewiesen, dass die Verabreichung von Milch durch das Rohr dazu gedient haben könnte, die Qual des Opfers um Stunden oder Tage zu verlängern. Der Verfasser stützt sich dabei auf einen Bericht aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert des bekannten Luzerner Stadtschreibers Rennward Cysat (1545–1614), S. 39.
- 30 Sommer Peter S. 45. Es ist aber kaum anzunehmen, dass dieser Kessel nur 1392 verwendet worden wäre, wie der Verfasser festhält, denn sonst wäre dieses Hinrichtungsinstrument nicht weitherum so bekannt und gefürchtet gewesen.
- 31 Die beste Darstellung des bernischen Armenwesens in früheren Zeiten stammt von Karl Geiser aus dem Jahr 1894. Er hält die Missernten und starken Steigerungen der Lebensmittelprei-

- se fest und geht den Ursachen der Armut nach. Einen Rechtsanspruch der Armen auf Unterstützung kannte der bernische Staat nicht. Die Spenden sollten als Almosen betrachtet werden. Hartherzige und säumige Gemeinden konnte die Obrigkeit nur ermahnen, ihrer christlichen Almosenpflicht nachzukommen. S. 181 – 182, 224 – 240, 290.
- 32 Geiser Karl S. 179 «Mit den fremden Vaganten machte man kurzen Prozess; um dieselben zu vertreiben, wurden «Betteljeginen» angestellt, das Vorgehen dabei war von einer rücksichtslosen Härte, die sich nur als Massregel der Notwehr entschuldigen lässt». Carsten Küther hat in seinem packenden Buch über die Menschen der Landstrasse viele beeindruckende Einzelschicksale aufgezeichnet und dabei die Gründe für den sozialen Abstieg festgehalten. Überall bestand die Ablehnung der Nichtsesshaften durch die Sesshaften. Der Alltag auf der Strasse war sehr hart und führte oft in Krankheit, Depression und Tod. Die Mehrzahl der Vagierenden war in die unterste Schicht abgesunken, der kleinere Teil in sie hineingeboren worden. Die in Süddeutschland ausgesprochenen Strafen waren fast identisch mit denjenigen im bernischen Staat.
- 33 Häufig fanden die Land- und Betteljäger im Plunder der gefangenen Frauen ein Leintuch, das sie zur Übernachtung im Laub, Gestrüpp, Heu, Gras oder Schnee benützten, um sich und die Kinder vor allem gegen Stacheln und Dornen zu schützen. Im Verhör wurden sie jeweils gefragt, wo sie das Tuch gestohlen hätten.
- 34 In der Anschrift des Turmbuches I von Aarau (1611 – 1711) kommt zum Ausdruck, dass über Gefangene eine schlechte Meinung herrschte: «Thurn Buoch darinnen verzeichnet standt etlicher Böser buoben vergicht und beandnussen, so sy mit und ohne Marter bekhent auch was einem jedem für ein Straff und Schmach darüber erfolget sige».
- 35* Stadtarchiv Zofingen Rep. Nr. 229, Erstellung eines Gutachtens wegen Beiwohnung der Geistlichen bei Verhören, undatiert, ungefähr Ende 17. Jahrhundert.
- 36* Stadtarchiv Zofingen Rep. Nr. 227, Criminal-Procudur contra 3 Wälchli vom 28. 8. – 7. 12. 1747.
- 37 Hugo Zwetsloot untersucht in der Arbeit über die Cautio criminalis eingehend das Folterrecht, das im Strafgesetz einen Teil des Beweisverfahrens bildete. Die Folter durfte nur angewandt werden, wenn die Täterschaft ausser Frage stand. Nur noch zur Erlangung des zur Verurteilung benötigten Geständnisses des Angeschuldigten sollte die Folter eingesetzt werden. S. 170–172. Bestehen aber bleibt die Frage, ob sich alle Verhörer an diese Vorschrift gehalten hatten, die Tortur nur bei höchstem Tatverdacht als letztes Glied in einer Beweiskette anzuwenden.
- 38* Helbling Franz/Bauer Max S. 230 – 231.
- 39* Sommer Peter S. 65.
- 40 Es war bekannt, dass im Spittel von Zug sich junge Leute «in die Gewichte legten». Sie probierten untereinander aus, «ob sie die Marter erleiden mögen». Turmbuch Aarburg I 1627.
- 41 Die Daumenschrauben verursachten starke Schmerzen. Zudem war bekannt, dass es der Scharfrichter in der Hand hatte, solche zu steigern. War er schlecht gelaunt oder böse auf eine sich wehrende Gefangene, dann klopfte er auf das Folterinstrument. Die Erschütterung des Daumeneisens erhöhte die Schmerzen. Richard van Dülmen berichtet, dass dieser üble Henkertrick auch in Deutschland bekannt war, S. 32. Franz Helbling und Max Bauer war sogar bekannt, dass in einzelnen Ländern «die Schlagung an den Daumstock» einen bestimmten Grad der Folter darstellte. S. 320.
- 42 Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 16. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen Zweifel über die bernischen Ratsherren, ob die mit der Tortur erpressten Geständnisse als zulässig und gültig anzusehen seien. Am 29. 8. 1785 erstattete ein Ausschuss dem Rat der 200 ein Gutachten darüber, «ob die Peinigung die Gerechtigkeit nicht beleidige»?
- 43* Gross Gustav S. 33.
- 44 Im Jahre 1741 lag Liseli Rupplin gefangen im berühmten «Hexenloch» in einem Aarauer Turm. Sie war mit einem Fuss in den Block gespannt und trug Handschellen. Da ihr vor Kälte Arme und Beine geschwollen waren, musste sie in den Spittel verlegt werden. Turmbuch IV Aarau.
- 45 Über die Lage von Gefangenen in deutschen Gefängnissen zur Winterszeit bestehen mehrere eindrückliche Berichte. Die Eingeschlossenen hätten im Winterhalbjahr sehr stark zu leiden

- gehabt, «sodass ihnen die Füsse erfrieren und abfrieren und sie hernach, wenn sie loskämen, ihr Lebtage Krüppel sein müssen». Helbing Franz/Bauer Max S. 212. Das könnte auch für bernische Verhältnisse gelten, denn in den Amtsrechnungen wird nicht selten berichtet, wie Gefangene wegen grosser Kälte erkrankten und «darob halb erlahmten».
- 46 Helbing Franz/Bauer Max S. 212 zitieren den sogenannten Praetorius-Bericht. Etliche Gefangene «liegen in steter Finsternis, dass sie der Sonne Glanz nimmer sehen, wissen nicht, obs Tag oder Nacht ist. Sie alle sind ihrer Gliedmassen wenig oder gar nicht mächtig, haben immerwährende Unruhe, liegen in ihrem eigenen Mist und Gestank, viel unflätiger und elender denn das Vieh, werden übel gespeiset, können nicht ruhig schlafen, haben viel Bekümmernis, schwere Gedanken, böse Träume, Schrecken, Anfechtung». Dazu würden die Gefangenen, vor allem die an Ketten Gefesselten, von Mäusen, Ratten und anderem Kleintier geplagt und gebissen.
- 47 Der in Tours lehrende Professor Alain Corbin gab 1982 ein Buch über die Geschichte der Geruchswahrnehmungen und der Desodorisierung heraus. Ein interessantes Kapitel darin ist überschrieben mit «Der Gestank der Armen».
- 48 Im Verhör mit dem 1669 hingerichteten Urs Spar schilderte er, wie er sich niedergesetzt und sein Opfer gebeten habe, sich zu ihm zu setzen und ihm zu lausen. Dieser Liebesdienst unter Freunden scheint früher öfters geübt worden zu sein. Turmbuch Königsfelden 1669. Der Landvogt von Schenkenberg veranlasste 1706, das hinterste Gemach im Schloss – in dem sich vermutlich Gefangene aufhielten – zu reparieren, «weil es voll der (reverenter) Wentelen war». Wände und Böden mussten weggerissen und die Wanzen mit Mitteln vertrieben werden. Amtsrechnung Schenkenberg 1706/07. Die Ungezieferplage gehörte früher zum Alltag. Einfachere Menschen bekundeten keine besondere Abneigung gegen diese Tiere, denn sie glaubten, dass solche nur gesunde Menschen heimsuchten.
- 49* Pfister Willy, Chorgericht S. 88.
- 50 Der in Onnens bei Grandson lebende englische Meister Gerry Embleton schuf für das Historische Museum Aargau Schloss Lenzburg sehr echt wirkende lebensgrosse Figuren. Ein instruktiver Brief (in Englisch) ist veröffentlicht in: Mitteilungen des Verbandes der Museen der Schweiz, Dezember 1988 S. 33–34. Siehe dort auch die Ausführungen von Hans Dürst über den Einsatz von Figurinen S. 26–29.
- 51* Dürst Hans/Weber Hans S. 17, 25–26, 47.
- 52 Röthlin Niklaus S. 39, 41, 44, 47–48. Schlägereien und Messerstechereien bis zum Totschlag waren keine Seltenheit. Vor allem bot die Teilung der Beute Anlass zu rohesten Auseinandersetzungen. Der Unteraargau hatte eine direkte Beziehung zur Bande des Schwarzen Samuel wegen Diebstählen in Aarau und anderen Orten. Bözen war ein Unterschlupf- und Hehlernest. Als eine der Diebinnen nach dem Verbleib ihrer Komplizinnen befragt wurde, zählte sie auf: Der Franz zu Solothurn gehenkt, der Glaser auf dem Hummelwald ermordet, der Fürst Ueli und Stini in Basel gerichtet, der Joseph und Jakob Gyger zu Altkirch gehenkt, das Moser Anni und Thoni Anni zu Bern, die erste gehenkt und die andere geköpft, der Täuschler und Geysler zu Lenzburg gehenkt worden. Der Geysler war Jakob Elsasser von Unterkulm, 1721 gerädert, und Heinrich Tanner von Unterkulm mit dem Zunamen Tüschler starb 1723 durch den Strick.
- 53 Der gefürchtete Räuber Kaspar Korn nannte sich Grand Louis. Er wich aus dem Unteraargau in die Freien Ämter aus. 1752 wurde er in Bremgarten aufs Rad geflochten. Dubler Anne-Marie S. 50.
- 54* Röthlin Niklaus S. 40–41.
- 55 Witschi Peter S. 20–28. Es waren die Frauen, welche die Familien zusammenhielten, nach Verfolgungen und Auseinandersprengen wieder sammelten und auf die Rückkehr der Männer warteten. Der Verfasser stellt die Verwandtschaft und Versippung von elf Grossfamilien dar. Die Heimatlosen mussten als Verfemte und Gemiedene untereinander heiraten, ähnlich wie die Henker und Wasenmeister.
Röthlin Niklaus S. 41–42 weist darauf hin, wie die Frauen den inneren Zusammenhalt einer Bande sicherten. Wenn es zu Verhaftungen der Männer kam, löste sich der Rest der Bande auf und verzog sich in eine andere Gegend.
- 56 Adonai ist der hebräische Ausdruck für «mein Herr», der im Spätjudentum den Gottesnamen Jahwe ersetzte, um seinen Missbrauch auszuschliessen. Der Gefangene Abraham Mo-

ses schwur zu Adonai, «dem ewigen allmächtigen Gott, Herr über alle Melakon (Könige), dem einigen Gott seiner Väter und allerhöchsten Richter Himmels und der Erden». Wenn er unwahr oder betrügerisch schwöre, so sei er Heran (Bann, gebannt) und ewig verflucht, so dass das Feuer über ihn komme und ihn verzehre, wie einst Sodom und Gomorra, und alle die Flüche, die in der Thora geschrieben stehen, sollten auf ihn kommen. Auch der wahre Gott, der Laub und Gras und alle Dinge erschaffen hat, sollten ihm nimmermehr zu Hilfe und stat-ten kommen in seinen Sachen und Nöten. Wo er aber in dieser Sache wahr und recht schwöre, also helfe ihm der wahre Gott Adonai. Stadtarchiv Aarau, Turmbuch V vom 11. Juli 1771. Die Juden, die ihren Glaubensgenossen Joseph Süss Oppenheimer 1738 zur Hinrich-tung begleiteten, beteten laut: «Eins und ewig ist Jahwe Adonei». Van Dülmen Richard S. 137.

- 57 Baumann Max, Stilli S. 101 – 103. Amtsrechnung Schenkenberg 1758. Criminal-Manual vom 14. 3. 1758 S. 402 – 405. Die Amtsrechnung erwähnt, 4 Männer von Stilli seien zu je 1 Jahr Schallenwerk mit dem Ring verurteilt worden, das Criminal-Manual jedoch erwähnt je 2 Jah-re Schallenwerk mit dem Ring. Die Prozesskosten betrug laut Amtsrechnung 1770 Pfund, die Anfertigung von 5 Halseisen und Ringen kostete 27 Pfund und das Fällen und Aufrichten der Stüde 11 Pfund.
- 58 Die Stadt Aarau kannte ein schmerzverschärfendes Foltermittel für hartnäckig Bestreitende, nämlich «das rauhe Hemd und Hosen». Das erfuhr 1674 auch der Beutelschneider Hans Ueli Meyer von Schözen. Man entkleidete ihn, und dann wurden ihm die rauhen Folterkleider angezogen und die Gewichte – den Mörsel und die zwei schwersten Gewichtssteine – an-gehängt. Damit blieb er lange Zeit hängen, um ihn zum Geständnis zu bringen. Ölhafen Christian S. 114 – 115.
- 59* Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 38 – 43.
- 60 Wenn Gefangene nicht einzeln, sondern in Gruppen auf die Landvogteischlösser gebracht wurden, musste für die Statistik ihre Anzahl geschätzt werden. Das liess sich am besten durch Zuhilfenahme der für die Gruppe eingesetzten Verpflegungssumme bewerkstelligen, etwa 5, 8, 10 oder 15 Personen.
- 61 Dubler Anne-Marie S. 39, 50 – 51. Die Verfasserin beschreibt die einheimischen und fremden Bettler, Findelkinder, Zigeuner und Konvertiten, dazu Bettelfuhren und Betteljäginnen. Die Nichtgehfähigen wurden auf Fuhrwerken und in Bennen, den Handwagen, von einer Ge-meinde zur andern gekarrt, dort umgeladen und immer weiter bis zur Grenze geschoben. Die Aussage der Verfasserin über die Anziehungskraft der Freien Ämter wird von Peter Witschi S. 25 – 26 noch für das 19. Jahrhundert bestätigt.
- Neuenschwander Heidi S. 194 – 206. Diese Stadtgeschichte befasst sich auch mit dem Armen-wesen der Stadt. Durch Lenzburg zogen ungezählte Arme, Vertriebene, Verbannte, Heimat-lose und des Landes Verwiesene. Die Stadt gab im 17. Jahrhundert ungefähr 10% ihrer Ein-nahmen für die eigenen und fremden Armen aus. Die beiden lebendigen Darstellungen des Armen- und Bettlerwesens von Anne-Marie Dubler und Heidi Neuenschwander in Lenzburg und den angrenzenden Freien Ämtern ergänzen sich.
- 62* Dubler Anne-Marie S. 63. Amtsrechnungen Lenzburg 1737/38, 1740/41, 1741/42.
- 63* Siehe auch Küther Carsten S. 31 – 32 und das Kapitel Krankheit – Depression – Tod S. 83 – 89.
- 64 Danckert Werner S. 9 – 20. Viele der Hausierer und Störarbeiter gehörten zu den sogenann-ten unehrlichen Leuten, waren Verfemte und an den Rand der Gesellschaft Gedrängte. Unehrllich bedeutete nicht diebisch oder betrügerisch, sondern drückte aus, dass jemand zu gewissen gerichtlichen Handlungen unfähig war und nicht Richter, Verteidiger, Zeuge, Vor-mund, Beamter oder Zunftgenosse sein konnte. Unehrlliche waren auch die zum Tode oder zu Schandstrafen Verurteilten, die Geschorenen, ebenso die Juden, Türken, Heiden und Zi-geuner. Unehrllich waren die Angehörigen der verfemten Berufe wie Scharfrichter, Henkers-knechte, Wasenmeister, Totengräber, Schäfer, Hirten, Müller, Leineweber, Töpfer, Ziegler, Gaukler, Spielleute, Marktschreier, Zahnbrecher, Dirnen, Barbieri, Bader, Wurzelkrämer, Zöllner, Gassenkehrer, Kloakenreiniger, Hundehautgerber, Schweineschneider, alle Fahren-den und Bettler. Der Verfasser geht dem Ursprung der Verachtung der erwähnten Berufe und den rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Menschen nach.

- 65 Schipperges Heinrich S. 98–107. Das interessante Buch über die Medizin, Ärzte und Heilenden im Mittelalter erwähnt, wie ein Teil der Heilgehilfen, Hebammen, Starstecher, Zahnbrecher und Steinschneider im Laufe der Zeit auf Jahrmärkten auftraten und zu Posse- und Zirkusentarteten entarteten. S. 91.
- 66* Küther Carsten S. 77–99. Danckert Werner S. 208–162.
- 67 Geiser Karl S. 241–43. Die Bestimmungen gegen das «herumschweifende Gesindel» in den Bettelordnungen waren sehr hart, stark verschärft 1690 und 1727. Den über 15-jährigen Zigeunern sollte zum ersten Mal ein Ohr abgeschnitten, beim zweiten Treffen mussten sie hingerichtet werden. Huonker Thomas S. 20–41. Den Ausführungen über das fahrende Volk der Jenischen stellt der Verfasser eine historische Übersicht über die Zigeuner in der Eidgenossenschaft voran. Sie hatten in diesem Land nichts Gutes, sondern härteste Unterdrückung zu erwarten.
- 68* Dubler Anne-Marie S. 39. Pfister Willy, Chorgericht S. 131 Beilage 14 Bernisches Mandat, Heiden und Zigeuner zu vertreiben vom 24. 7. 1634.
- 69* Pfister Willy, Chorgericht S. 18–32 Organisation des Chorgerichts.
- 70 Ein Beispiel von Zusammenspiel Chorgericht – Landtag bietet der Fall von Hans Ueli Bertsch von Dürrenäsch im Chorgerichtsmanual und Totenrodel Leutwil, siehe Anhang.
- 71* Pfister Willy, Chorgericht S. 44, Strafmass für Ehebruch und Hurerei.
- 72* Derselbe, Chorgericht S. 45–46.
- 73* Staatsarchiv Aarau, Rep. Nr. 1780 Aktenbuch A Aarau, S. 481–483.
- 74 Sommer Peter S. 45. Die Meinung des Verfassers, der Siedhafen sei seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr verwendet worden, ist zu bezweifeln. Als sehr grausame Strafe hätte sie gut ins 15., ja sogar noch ins 16. Jahrhundert gepasst.
- 75 Stadtarchiv Zofingen, Kriminaltruppe, Rep. Nr. 228 Turmbuch 1619–1761, darin befinden sich im zweiten Teil Beispiele aus Zofingens Kriminalgeschichte von 1238 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.
- 76 Wer einmal sein Land- und Heimatrecht verloren hatte, blieb für immer heimatlos, denn keine Gemeinde bürgerte einen Heimat- und Besitzlosen ein. Peter Witschi führt als Beispiel Anna Maria Ulrich an. Sie war die Tochter eines ehemaligen Berners und einer ehemaligen Zürcherin, die einst zu Bremgarten und Freiburg i. Ü. zum katholischen Glauben übergetreten waren. Einige Überlebende der zwölf Kinder erscheinen in den publizierten Heimat- und Gaunerlisten. Das älteste Kind wurde 1819 in Zug hingerichtet. S. 23–24.
- 77 Die bernischen Untertanen durften nur in den sogenannten avouierten bernischen Soldregimentern Dienst nehmen. In ihnen galten die heimatlichen Gesetze und die bernische Kriegerordnung. Die Räte und seit 1715 die Rekrutenkammer in Bern standen in ständiger Verbindung mit den Regimentskommandos, die stets Rechtshilfe leisteten. Auf diesem Weg erreichten innert kurzer Zeit chorgerichtliche Vaterschaftsklagen die Beschuldigten in den Kompanien. Bern hatte in drei Staaten Soldtruppen stehen: In Frankreich 1672–1792, den Niederlanden 1701–1796 und Sardinien-Piemont 1737–1799.
- 78 Die minderwertige Stellung der unehelich Geborenen dauerte bis 1798. Die helvetische Regierung erliess am 29. Dezember 1798 ein Gesetz, nach dem die Illegitimen in der Ausübung persönlicher und politischer Rechte den ehelich Geborenen gleichgestellt wurden, also auch testieren und erben durften. Mit der Helvetik verschwand aber auch die Gleichstellung der Unehelichen wieder.
- 79* Stadtarchiv Zofingen, Rep. Nr. 228 Turmbuch Zofingen zweiter Teil.
- 80 Danckert Werner S. 209–210. Der Name dieser Bettlerkolonie in Basel hiess vermutlich ursprünglich Kahlenberg, das heisst Richtplatz. Sie war die alte Freistätte der Bettler und Lahmen und bildete schliesslich die ständige Niederlassung aller Angehörigen der Unterschicht, des Henkers, seiner Knechte, der Totengräber, Sackträger, Kloakenreiniger und anderer mehr. Diese «Unehelichen» hatten ihr eigenes Gericht, das aus dem Henker als Richter und sechs sogenannten Urteilssprechern bestand, allerdings unter Assistenz von Amtsleuten des Stadtgerichts als Berater oder «Einbläser». Seit dem 16. Jahrhundert verkam das Gericht zur leeren Zeremonie, was aber die grosse Anziehung «des Kohlenbergs» nicht minderte.
- 81* Pfister Willy, Chorgericht S. 54–58 weitere Verwünschungen.

- 82 Dieser Fall ist ein Beispiel für die geistige Unbeweglichkeit und Unbarmherzigkeit eines städtischen Landgerichts, dessen Mitglieder unter dem starken Einfluss orthodoxer Theologen standen.
- 83 Der zweitletzte zum Tode verurteilte Gotteslästerer im Unteraargau war der Emmenthaler Urs Spar. Er wurde 1669 neben der Gotteslästerung noch des Totschlages angeklagt. Die Strafe bestand nicht aus Enthaupten, sondern wegen der Lästerung aus dem Feuertod. Als er durch das Schenkenbergertal gezogen war, begehrten dort etliche Personen von ihm ein Liedlein zu hören, um einen Trunk Wein. Da habe er eben sein lästerliches Liedlein gesungen:
 «Alte Weiber und Pfaffen
 Hat der Teufel erschaffen.
 Junge Weiber und Hühnerfleisch
 Hat erschaffen der Heilig' Geist»
 Turmbuch Königsfelden 1669.
 Vermutlich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts durften im Bernbiet nur Psalmen und andere geistliche Lieder gesungen werden. Bei den unpassendsten Gelegenheiten, im Wirtshaus, im Gefängnis, auf Reisen oder anderswo sangen oder grölten die Leute Psalmen. Pfister Willy, Chorgericht S. 121 Anmerkung 132. Heimlich hörten oder sangen die Leute auch sogenannte «Huorenliedli», die sie von durchziehenden oder einheimischen Spottvögeln gelernt hatten. Sie wurden zuerst chorgerichtlich bestraft, bei Rückfällen malefizisch.
- 84* Pfister Willy, Söldner Bd. I S. 83 – 85, 295.
- 85* Derselbe, Chorgericht S. 99 – 100 Beispiele von Verfluchungen.
- 86 Derselbe, Chorgericht S. 54 – 55. Im Quellenmaterial erscheinen keine Lästerer, die Gott einluden, sie zu verfluchen. Die Lästerungen «Gott verdamme mich» und «Gott strafe mich» hätten noch im 17. Jahrhundert die Hinrichtung zur Folge haben können und im 18. Jahrhundert mehrere Jahre Schallengericht eingebracht. Sogar völlig verrohte Verbrecher hüteten sich vor diesem Fluch, denn keiner wollte von Gott verdammt und dem Teufel verfallen sein.
- 87* Derselbe, Söldner Bd. I S. 23, 147. Criminal-Manual 1770.
- 88* Derselbe, Pfarrer-Register S. 186 Anmerkung 44.
- 89* Heiz Jakob S. 107 – 205.
- 90* Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 122, 204.
- 91* Danckert Werner S. 17.
- 92 Derselbe S. 42 – 43. Als heilend und zauberkräftig galten Gegenstände, die mit dem Henker zu tun hatten, wie Knochen, Haut und Blut von Gerichteten, eine Diebshand, das Hemd eines Gehängten oder Geräderten, das Holz des Richtrades, Späne vom Galgen oder Schafott, Splitter des zerbrochenen Richtstäbchens, der Galgenstrick und vieles andere mehr. Siehe auch Sommer Peter S. 86 – 87. Auch bei Franz Heinemann ist die Rede von Gegenständen der Henker, die zur Zauberei benützt wurden.
- 93* Röthlin Niklaus S. 40.
- 94* Müller Hugo S. 9 – 14.
- 95 Hätte doch die bedauernswerte Durchziehende nur ein paar Tage später in ihrer Heimat das Kind zur Welt bringen können! Dort wäre es ihr möglich gewesen, mit Hilfe einer in den romanischen Ländern beheimateten Einrichtung das Neugeborene unerkant abgeben zu können. An einzelnen Klöstern, Hospizen und besonderen Aufnahmehäusern war in einer Mauer eine sogenannte Drehlade, eine Trulle, französisch Tour d'Hospice, angebracht. Das war ein schalenförmiger Kasten, der sich in das Innere drehen liess. Die Mutter legte ihr Kind in diesen Kasten, zog die Glocke und verschwand unerkant für immer. Die Drehlade wurde von Schwestern, Betreuerinnen oder Kindermägden nach innen gedreht und das Kind in Obhut genommen. Die meisten der abgegebenen Kinder waren geschwächt und starben bald. Pfister Willy, Die Einbürgerung der Ausländer in der Stadt Basel im 19. Jahrhundert, Basel 1976, S. 49 – 50, 479 Anmerkung 15. Eine Abbildung einer Drehlade von 1830 aus dem Larousse ist dort auf S. 49 zu finden.
 In einer ähnlichen Lage wie Maria Elisabeth Imbert befand sich 1793 Magdalena Brügger alias Magdalena Gänger aus Pirmighofen im Elsass. Sie hatte an der Bözbergstrasse ein in ein schlechtes leinenes Säcklein gewickeltes totgeborenes Kind hinterlassen. Mit knappster Not entging sie der Verurteilung als Kindsmörderin, indem ihr schlussendlich geglaubt wurde, das

Kind tot geboren zu haben. Für Nachlässigkeit wurde sie am 22. 7. 1793 zu 12 Jahren Schallenberg mit anschliessender Verbannung verurteilt. Staatsarchiv Aarau, Rep. Nr. 1225 Kriminalakten Schenkenberg 1793 – 1794, Criminal-Manual vom 11. 6. und 22. 7. 1793.

96 Das Problem des Kindsmordes hoben Dichter seit der Spätzeit der Aufklärung aus der niedrigen Ebene des Bänkelsangs und der Moritaten in Balladen und Dramen auf eine hohe literarische Ebene. Sie äusserten sozialkritische und anklägerische Gedanken, im Gegensatz zu den Bänkelsängern. Von den in die Hochliteratur eingegangenen Werken mit dem Kindsmord-Motiv seien nur einige erwähnt: Heinrich Leopold Wagners Drama Die Kindsmörderin, von 1776; Gottfried August Bürgers Ballade Des Pfarrers Tochter von Taubenheim, von 1781; Friedrich Schillers Ballade Die Kindsmörderin, von 1782 und Gerhard Hauptmanns Drama Rose Bernd, uraufgeführt 1903. Zwischen 1913 und 1926 dichtete Bertold Brecht die Ballade von der Kindesmörderin Maria Farrar. Besonders eindrücklich wirkt der Refrain: «Auch ihr, ich bitte euch, wollt nicht in Zorn verfallen, Denn alle Kreatur braucht Hilf von allen».

Der 1987 tödlich verunglückte Schweizer Schriftsteller Walther Kauer befasst sich im Roman Gastlosen mit der Kindsmörderin Anna Kessler aus dem Werdenbergischen, die 1777 mit einer Schar Fahrender in das bernisch/freiburgische Grenzgebiet im Amt Grasburg gelangte. Im Roman ist sie die Mutter des Vreneli ab em Guggisberg. Das von einem erfahrenen Gerichtssässen geführte lange Verhör ist interessant und aufschlussreich. Der Autor verarbeitete den Stoff noch zu einem fesselnden Theaterstück, Hörspiel und Filmdrehbuch. S. 299 – 341, 371 – 378.

96a Die letztes Jahr erschienene ausgezeichnete Arbeit aus Luzern von Jürg Manser und seinen zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die archäologischen und historischen Untersuchungen anlässlich der Ausgrabung der Richtstätte des Standes Luzern in Emmenbrücke bietet eine gute Vergleichsmöglichkeit. Sie ist weit mehr als nur ein Grabungsbericht und enthält neben der Beschreibung der archäologischen Arbeiten sehr interessante Beiträge über das Justizwesen des Standes Luzern vom 16. bis 19. Jahrhundert. Michael Harrers Statistik der Hinrichtungen in Luzern von 1551 bis 1798 entspricht in vielen Teilen der vorliegenden Arbeit. Interessant ist ebenfalls die Darstellung der Malefizordnung des Standes Luzern im 17. Jahrhundert von Manuela Ros. Die Ausführungen von René Pahud de Mortanges über das rechtshistorische Umfeld der Luzerner Strafjustiz im Ancien Régime steht in enger Beziehung zur vorliegenden Arbeit.

Den Hinweis auf das Erscheinen der beiden Bände im Spätherbst 1992 erhielt ich von Frau Dr. Mathé vom Staatsarchiv Aarau, wofür ich ihr freundlich danke.

97* Hasler Eveline, Anna Göldin, Letzte Hexe. S. auch Helbing Franz/Bauer Max S. 342 – 345.

98 Schmidt J.W.P. S. 152. «Das Werk erlangte ein fast kanonisches Ansehen und wurde fortan zu allen Zeiten bei Hexenprozessen als ausschlaggebend betrachtet».

99 Derselbe S. 46 – 47 des Vorwortes. Der Verfasser beschuldigt die beiden Mönche «einer schonungslosen und unerbittlich konsequenten Brutalität».

100 Es ist anzunehmen, dass die alleswissende Inquisition mit ihren vielen Spähern und Denunzianten wusste, wie seit Jahrhunderten einzelne Menschen neugierig auf geistig-seelische Experimente waren. Sie nahmen zu diesem Zwecke narkotisierende Pflanzen zu Hilfe, um in Träume, Rausche, Halluzinationen und sogar Geistesverwirrung zu fallen. Bei uns waren die Tollkirsche, das Bilsenkraut, der Stech- oder Dornapfel und der Mohn als narkotisierend bekannt. Die Richter schrieben die Wirkung der erwähnten Pflanzen dem Teufel zu. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein geistiger Ausflug nach dem Genuss einer narkotisierenden Pflanze als Flug zu einem Hexenfest mit dem Teufel betrachtet wurde.

101* Hasler Eveline S. 153 – 154, 161 – 162, 176, 212 – 213, 252.

102* Helbing Franz/Bauer Max S. 214 – 214.

103 Dieselben S. 215. Sommer Peter S. 88/89. Zwetsloot Hugo S. 268. Friedrich von Spee wusste, dass schlechte Scharfrichter oft Betrug beim Suchen nach dem Teufelszeichen trieben, indem sie bei der Blutprobe die Nadel heimlich in den Stiel zurückgleiten lassen konnten, ohne dass es zu einer Blutung kam.

104* Ebner Theodor, S. 1 – 49. Zwetsloot Hugo S. 61 – 90, 264 – 278.

105 Die deutsche Übersetzung des lateinischen Titels von 1631 lautet langatmig: «Rechtliche Bedenken. Das ist ein Buch über die Prozesse gegen Hexen, für die Obrigkeiten Deutschlands

- gegenwärtig notwendig. Für die Ratgeber und Beichtväter der Fürsten, für die Inquisitoren, Richter, Anwälte, Beichtväter der Angeklagten usw. Von einem römischen Theologen». Zwetsloot Hugo S. 92.
- ^{106*} Ebner Theodor S. 7, 21.
- ¹⁰⁷ Derselbe S. 17–21. Helbling Franz/Bauer Max S. 319–323. Friedrich von Spee war nicht der einzige und erste Kämpfer gegen den Hexenwahn. Einige Jahrzehnte vor ihm hatte auf protestantischer Seite der Arzt Johannes Weyer aus Grane an der Maas nachgewiesen, dass alle Krankheiten ihre natürliche Ursache hatten und nicht angehext sein konnten. Der Prediger Johannes de Greve in Arnheim wurde zum Vorkämpfer gegen die Folter, die er selbst hatte erleiden müssen. Auf katholischer Seite erlebte Friedrich von Spee, wie sein Lehrer, der Jesuit Adam Tanner von Innsbruck, Hexenglauben und Folter verdammt. Der niederländische Priester Loos wurde wegen seines Auftretens gegen den Aberglauben zum Widerruf gezwungen. Ein weiterer Jesuit, Paul Leymann, trat ebenfalls gegen Hexenprozesse und Tortur auf. Der Kampf gegen die Greuel und Grausamkeiten der Hexenprozesse war für Friedrich von Spee etwas vorgezeichnet. Ihm gebührt aber das Verdienst, durch sein Buch einen Denkanstoß ausgelöst zu haben, der dann – leider erst viel später – im 18. Jahrhundert Früchte trug.
- ¹⁰⁸ Das Landgericht der Stadt Lenzburg befahl dem Scharfrichter, die vom 16-jährigen Hans Jakob Baumann, des Lismers Sohn, missbrauchten Geissen zu erwürgen. Turmbuch Lenzburg 15. 4. 1645.
- ^{109*} Criminal-Manual 17. 5. 1732.
- ¹¹⁰ Mortimer John F. S. 37 spricht von auf dem Rücken gebundenen und daran hochgezogenen Armen. Sommer Peter S. 65 schliesst sich dieser Meinung an.
- ^{111*} Mortimer John F. S. 47.
- ¹¹² Die Folterschmerzen glichen den Operationsschmerzen vor der Anwendung der Narkose. Das Kraftsuchen bei Gott im Falle schrecklicher körperlicher und seelischer Not an der Folter erinnert an einen klassischen Fall in der Geschichte der Medizin. 1809 öffnete ein Arzt zum ersten Mal die Bauchhöhle eines Menschen. Die Patientin, eine Farmersfrau in den USA, hatte den Arzt dazu gedrängt. Sie sang in den Operationsschmerzen so lange Psalmen und Kirchenlieder, bis ihr Gesang in kläglichen Lauten erstickte und ihre verkrallten Hände weiss wurden. Ihr Glaube, Wille und Fähigkeit zum Ertragen grösster Schmerzen aber hatten sie gerettet. Thorwald Jürgen, Das Jahrhundert der Chirurgen, Klagenfurt 1956, S. 17–36.
- ¹¹³ Die 19 völlig unschuldigen Gefolterten und Widerstehenden sollen hier – vor allem für die Genealogen – aufgeführt werden: Eine Frau von Seon 1571 – Eva Jung in Biberstein 1571 – Margreth Gugger in Küttigen 1576 – Eine alte Frau von Seengen 1580 – Zwei Hexen von Aarburg 1581 – Verena Brunner aus dem Ruedertal 1584 – Barbeli Herzog von Reinach 1593 – Margreth Brosi in Aarburg 1599/1600 – Anni Hiltbold von Schinz nach und eine andere Frau 1605 – Die Untervögtin von Küttigen 1608/09 – Der Ehemann der Bryda Käser von Menzikon 1611 – Die Sigmundin von Holderbank 1612 – Die Ehefrau von Baschi Dietiker von Thalheim 1612 – Ruedi Richner von Ruppertswil 1612 – Anna Schmid von Staffebach 1622 – Die Ehefrau des Ueli Hänsli Zobrist von Buchs 1626 – Adelheid Steiner von Muhen 1630.
- ^{114*} Criminal-Manual 12. 3. 1721.
- ¹¹⁵ Vom Volk wurde das Ertränken auch das Schwemmen genannt. Schwemmen war ursprünglich ein Gottesurteil, bei denen Frauen gebunden ins Wasser geworfen worden waren. Wenn sie an die Oberfläche kamen und sich am Leben erhalten konnten, waren sie gerettet.
- ¹¹⁶ Der Band Kriminalakten 1563–1797 im Stadtarchiv Zofingen, Rep. Nr. 226, schildert ausführlich den Verlauf des Prozesses bis zur Hinrichtung von Johann Martin Gratwohl am 26. Januar 1796. Er war der letzte Hingerichtete im bernischen Aargau. S. auch Zofinger Tagblatt vom 26. Januar 1971.
- ^{117*} Van Dülmen Richard S. 113–117.
- ^{118*} Criminal-Manuale 1783, 1793.
- ¹¹⁹ Schneider Hugo S. 594. Masse und Gewicht eines Richtschwertes: Gewicht 1,7 bis 2,3 kg. Gesamtlänge 105–130 cm, Klingenlänge 80–90 cm, Klingbreite 6–7 cm.
- ^{120*} Turmbuch Aarau 14. 8. 1657.

- 121 Als der Scharfrichter Martin Müller 1796 in Zofingen ankam, um den wegen Mordes verurteilten Johann Martin Gratwohl zu richten, fand er dort Rad und Breche unbrauchbar vor. Der Rat von Zofingen bat den Landvogt von Schenkenberg um Aushilfe. Eilends wurden diese Richtinstrumente über Aarau nach Zofingen gekarrt. Zofinger Tagblatt vom 26. Januar 1971.
- 122 Die Blutstillung war wichtig. Kam sie mit Hilfe eines Tuchlappens nicht zustande, nahm der Scharfrichter oder ein Schärer die Kauterisation vor. Das war das Ausbrennen der Wunde mit dem Glüh- oder Schorfeisen. Schipperges Heinrich S. 98.
- 123 Das erlebte 1589/90 der Knabe Hans Banteli von Klein-Andelfingen. Ihm wurde in Aarau das Leben geschenkt, dafür aber ein Ohr abgeschnitten, dann kam er ins Halseisen und musste anschliessend das Land für 101 Jahre verlassen. Ölhafen Christian S. 80.
- 124 Die Stadt Aarau verfügte noch über einen besonderen Halskragen, indem bis zum 17. Jahrhundert Delinquenten «der eiserne Gänsekragen» angeschmiedet wurde. Der Chronist Christian Ölhafen führt ein solches Beispiel aus dem Jahr 1618 an, S. 96.
- 125* Fumasoli Georg S. 123 – 158.
- 126 Die Lücken im Solddienst sollten nicht mit Lumpenvolk aufgefüllt werden, womit der Solddienst abgewertet worden wäre. Pfister Willy, Söldner Bd. I S. 38 – 39, Bd. II S. 71.
- 127* Derselbe, Söldner Bd. II S. 239, 278.
- 128* Derselbe, Söldner Bd. I S. 83 – 84, 295 Anmerkung 51.
- 129 Derselbe, Ortsgeschichte Ruppertswil, Band II, Aarau 1966, S. 136 – 138.
Geiser Karl S. 179. Nicht nur Straffällige, sondern auch kräftige arbeitsscheue Bettler wurden von den Behörden beim Bau von Befestigungswerken eingesetzt, ins Schallenwerk gesteckt, in fremde Kriegsdienste geschickt oder auf Galeeren geliefert.
- 130* Dubler Anne-Marie S. 65.
- 131* Pfister Willy, Söldner Bd. I S. 85 – 86.
- 132 Die bernischen Zusatzstrafen gründeten sich auf die Carolina, die in 5 Artikeln solche enthielt. Mit Ausschleifen und glühenden Zangen sollte die Strafe vermehrt und die Furcht vergrössert werden. Da heisst es, der Leib sei mit glühenden Zangen zu reissen, es seien etliche Griffe in den Leib mit glühenden Zangen zu geben. Bei häufig auftretendem Kindsmord sollten die Kindsmörderinnen vor dem Lebendig-vergraben und Pfählen mit glühenden Zangen gerissen werden. Radbruch Gustav S. 84, 87, 90 – 91, 116 – 118.
- 133* Van Dülmen Richard S. 131, 144.
- 134 Mortimer John F. S. 54. «Das Brett rumpelte auf dem Pflaster, wobei ihm sein Kopf übel zerstoßen wurde, da man ihn so auf das Brett gebunden hatte, dass dieses nicht unter seinem Kopf lag. Weil er so fürchterlich schrie, da erbarmte sich einer seiner und legte ihm einen Hut unter den Kopf».
- 135* Van Dülmen Richard S. 113 – 117.
- 136* Mortimer John F. S. 12.
- 137* Amtsrechnung Lenzburg 1740/41.
- 138 Mortimer John F. S. 77. Dem englischen Dichter William Shakespeare (1564– 1616) war die Sitte der Scharfrichter wohlbekannt. Im 3. Akt des Lustspiels «Wie es Euch gefällt» heisst es «Der Henker – fällt nicht das Beil auf den gebeugten Nacken, bis er sich erst entschuldigt».
- 139 Derselbe S. 136. 1596 beschloss der Rat von Aarau, alles Essen und Trinken mit dem Scharfrichter im Wirtshaus oder zu Hause zu verbieten. Wer dagegen handelte, dem waren alle ehrlichen Wirtshäuser und Gesellschaften verboten. Ölhafen Christian S. 82.
- 140 Lötscher Valentin S. 113 – 114. Aus einer Liste von Scharfrichterfamilien: Volmar von Zürich, Näher von Esslingen, Mengis von Rheinfelden. Von Henting Hans S. 209 bezeichnet die Sitte der Scharfrichter, sich untereinander und ohne verwandtschaftliche Beziehungen als Vettern zu betrachten und so anzureden, als von altem Herkommen. «So reden sich die Könige in ihren Briefen an».
- 141 Die Frage nach dem Wesen eines Scharfrichters ist wohl nicht eindeutig zu beantworten, da man es nie wert genug fand, etwas über den geistigen und seelischen Zustand solcher verachteter Menschen aufzuzeichnen. Sicher aber überwiegt das Abstossende, Primitive oder gar Psychopathische an einer Henkersgestalt. Nach eingehenden Studien der verfeimten «unehrlichen» Menschen kommt Werner Danckert zum Schlusse, dass Henker «abgestumpfte, ner-

- venstarke Naturen» gewesen sein mussten. S. 38. Nach der Beschäftigung mit der Reihe der Berner Scharfrichter kommt Peter Sommer zur Ansicht, ein Scharfrichter habe kein quäl-süchtiger Unmensch sein können, da er nur auf Befehl handeln durfte und sich fügen musste. «Er war nur ein Rad im Getriebe der Justiz. Für Eigenmächtigkeit und selbtherrliches Tun blieb ihm kein Raum». S. 31.
- 142 Schneider Hugo S. 596. Der Verfasser der Arbeit über die Richtschwerter kommt im Zusammenhang mit den Klingeninschriften zum Urteil, der Scharfrichter sei trotz seines grausigen Handwerks oft ein gottesfürchtiger Mensch gewesen.
- 143 Derselbe S. 594 – 595. In dieser interessanten Arbeit sind 5 Klingensprüche aufgeführt. Auf 3 Richtschwertern stehen eingätzte Sprüche und die Symbole Galgen und Rad. Radbruch Gustav, *Ars moriendi* S. 464, 484. Der Verfasser führt ebenfalls 3 Richtschwertsprüche auf: «Kurze Not/Gnade bei Gott». «Die Herren steuern dem Unheil/Ich exequiere ihr Endurteil». «Führ ich mit Macht den Todesstreich/Kommt er von Stund an ins Himmelreich».
- 144* Von Henting Hans S. 137, 162, 172, 174.
- 145* Mortimer John F. S. 211.
- 146 Es ist einleuchtend, dass grobe, verrohte und gefühllose Henker nicht selten im Alkoholismus, Delirium und Selbstmord endeten. Mortimer John F. S. 33. Radbruch Gustav, *Ars moriendi* S. 463.
- 147 Schneider Hugo S. 597. Weitere Zweige dieser Scharfrichtersippe amtierten weitherum als Henker, in unserer Gegend in Schaffhausen, Winterthur, Diessenhofen, Luzern und Sursee.
- 148* Derselbe S. 596.
- 149 Danckert Werner S. 43 berichtet, die Stadt Luzern sei 1656 sogar so weit gegangen, ihren Scharfrichter Balzer Mengis zu beauftragen, alle luzernischen Verwundeten aus der Schlacht von Villmergen zu verarznen. Nach Franz Heinemann S. 9 – 10 heilte er 29 Verwundete, einer starb. Die Rechnung des Heilers war sehr hoch. Sommer Peter S. 72 – 73 weist an verschiedenen Stellen auf grosse anatomische Kenntnisse einzelner Scharfrichter hin. Sie mussten zer-dehnte Glieder einrenken, Wunden salben und andere Schärerarbeiten verrichten, vor allem um Verurteilte einigermaßen hergestellt an den Galgen zu bringen. Weitere ähnliche Hinweise s. Mortimer John F. S. 86, 139, Radbruch Gustav, *Ars moriendi* S. 471 und Heinemann Franz S. 7 und 13.
- 150 Die «Unehrliehen» durften nicht einmal in einem bernischen Soldregiment, geschweige denn in der heimatlichen Miliz dienen. 1731 holte die Rekrutenkammer den bereits zu einem Rekrutentransport eingeteilten David Frey zurück, weil er im Schinderhandwerk gearbeitet habe und seine Mutter eines Wasenmeisters Tochter sei, «weswegen er nit könne in Dienst genommen werden». 1746 wurde Niklaus Hotz zurückgewiesen, «weilen er von einer Henker-race stamme». 1772 musste Johann Rudolf Ott, als Enkel eines Scharfrichters, das Handgeld zurückerstatten und heimkehren. 1780 wurde der Oberländer Christian Steger, eines Wasenmeisters Sohn, wegen der Verheimlichung seiner Herkunft bestraft. Pfister Willy, *Söldner Bd. II* S. 57.
- 151 Danckert Werner S. 49. Mortimer John F. S. 139. Drei Scharfrichtern von Bern war es gelungen, ihren verfeimten Stand zu verlassen und durch die Freiung «ehrlichen» Standes zu werden. Sommer Peter S. 72 – 73. Radbruch Gustav, *Ars moriendi* S. 463 berichtet, wie Henker im Mittelalter und 16. Jahrhundert scheinbar mit ihrer furchtbaren Berufsausübung aufhören und für ihre Sünden Busse tun wollten, dafür reichlich Almosen sammelten und dann wieder zur gleichen blutigen Tätigkeit zurückkehrten! Im Basler Ratsmanual von 1510 heisst es, wenn sie eine zeitlang die Leute betrogen hätten, «so werden sie wiederum Henker».
- 152 Widmer Arthur S. 46. Joder Schörli, des Nachrichters Knecht, kam Ende April 1593 in den Turm von Aarau, weil er 3 abgehauene Köpfe aus Mutwillen an und unter die Leute geworfen hatte. Er musste Urfehde schwören und das Land für ewig verlassen. Der Verfasser spricht von verwehrlosten Zuständen im Justizwesen jener Zeit.
- 153 Nicht immer gelangen die von Lehrlingen vorgenommenen Hinrichtungen, so missriet 1747 eine solche in Zofingen. Der Scharfrichter Jakob Hotz überliess den Schwertschlag seinem Sohn, der damit vermutlich sein Meisterstück machen wollte. Dieser verfehlte den Schlag, und er musste 1 Zoll (3 cm) dick mit dem Messer noch den Hals des Hinzurichtenden abtren-

- nen. Das war ein schauerlicher Anblick für die vieltausend Zuschauer. Stadtarchiv Zofingen, Rep. Nr. 227 Criminal-Procudur contra 3 Wälchli 28. 8. bis 17. 12. 1747.
- ^{154*} Mortimer John F. S. 15.
- ^{155*} Von Henting Hans S. 24.
- ¹⁵⁶ Nicht nur eine Reihe von Gefangenen kannte die Geheimsprache des Rotwelsch, sondern auch einzelne Scharfrichter bedienten sich unter ihresgleichen vieler geheimer Ausdrücke, vor allem für die Geräte und Werkzeuge. Der Galgen war der Dolme oder Tholman, foltern hiess fetzen, der Schinder war der Fetzer, Richtschwert und Schindermesser wurden Mechels genannt. Der Henkersknecht nannte sich der Freymann. Radebrechen oder rädern hiess zerschabern usw. Kluge Friedrich S. 307–310.
- ¹⁵⁷ Mortimer John F. S. 34. Wohl der Prominenteste aller mit Gewalt zum Schweigen Gebrachten ist der Philosoph und Religions-Reformer Giordano Bruno (1548–1600), der am 17. Februar 1600 als ein von der Inquisition zum Tode durch das Feuer Verurteilter auf dem Schinderkarren durch die Stadt Rom zum Scheiterhaufen auf dem Campo dei Fiori geführt wurde. Damit er nicht zum Volk sprechen konnte, wurde ihm eine sogenannte Foltermaske, ein eiserner Reifen, um das Gesicht und in den Mund gelegt und im Genick geschlossen.
- ^{158*} Sommer Peter S. 78–82.
- ¹⁵⁹ Im Quellenmaterial ist nirgendwo erwähnt, ob die Tröstungen in der Zelle oder in einem besonderen sicheren Gemach stattfanden. Vermutlich könnte das Letztere der Fall gewesen sein, weil den Geistlichen kaum zugemutet werden konnte, in einer stinkenden Zelle auszuharren und darin eine ernste, den traurigen Umständen angepasste Stimmung aufkommen zu lassen. Hans von Henting zitiert einen Bericht von 1693 aus Sondershausen (S. 71 Anmerkung 2), nach dem ein Verurteilter aus dem Grund aus der Zelle genommen wurde, «damit die Priester und andere Leute, so ihn trösten sollten, nicht ins Gefängnis kriechen, und allen Gestank an sich ziehen dürffen, mit verlihrung ihrer Gesundheit». Sonst könnten die Geistlichen gar wegbleiben und sich des armen Sünders nicht annehmen.
- ^{160*} Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 58, 159.
- ^{160a} Manser Jürg S. 231 erwähnt, dass im Stand Luzern Andersgläubige «keinen Anspruch auf einen geistlichen Beistand» genossen.
- ¹⁶¹ Röhlin Niklaus S. 49. Bei der Hinrichtung der Bande des Schwarzen Samuel in Basel im Jahr 1733 stellte sich das gleiche Problem. Der Bischof von Pruntrut verlangte ein Besuchsrecht für einen – wenn nötig verkleideten – katholischen Geistlichen zur letzten Tröstung der Bandenmitglieder. Diese hatten dringend um einen Geistlichen ihrer Konfession gebeten. Die Basler Räte zeigten kein Entgegenkommen, versprachen jedoch, ihrerseits auch keine solchen Bedingungen zu stellen.
- ¹⁶² Die anlässlich der Hinrichtung von Bernhart Matter am 24. Mai 1854 gehaltene Standrede von Pfarrer Emil Zschokke ist zu lesen bei Halder Nold S. 203–207. Das Historische Museum Bern besitzt eine Sammlung Standreden von 1749 bis 1840, worunter einige auch Delinquenten aus dem Unteraargau betreffen.
- ¹⁶³ Wolf Siegmund A. S. 13–22. Das Rotwelsch geht bis ins Mittelalter zurück. Der Ausdruck stammt von «rot» = Bettler und «welsch» = fremdartig, unverständlich. Neben dem Deutschen hatte das Jiddische den grössten Einfluss auf die Wortbildung ausgeübt, neben dem Jenischen, Französischen und Italienischen. Die verwendeten und teilweise immer wieder neu gebildeten Wörter mussten natürlich der Umgangssprache fremd sein.
- ¹⁶⁴ Zinken hiessen alle Zeichen, die eine geheime Verständigung der Gauner untereinander bezweckten wie Gebärden, Fingerstellung, Husten, Niesen und Warnrufe. Gaunerzinken waren eine Art von aufgemalter oder eingekritzter Bilderschrift, die an Wegweisern, Häusern, Türen oder in Gefängniszellen angebracht wurden. Sie dienten als Warnung vor Polizisten, Hunden, Geizhalsen, wiesen auf Gebefreudigkeit der Hausbewohner hin oder machten auf deren Eigenheiten aufmerksam. Mit Zinken konnten auch Verabredungen, Zusammenkünfte und andere Mitteilungen bewerkstelligt werden. Ebenfalls mit Zinken wurden Verräter und Überläufer gezeichnet: Ihnen wurden wagrechte Schnitte über die Backen beigebracht, die zeitlebens breite Narben zurückliessen. S. zu diesem Thema auch Friedrich Kluges Arbeit über Quellen und Wortschatz des Rotwelsch.

Soeben hat die Schrift- und Schreibanalytikerin Marianne Handschin aus Basel eine interessante Arbeit im Schloss Lenzburg abgeschlossen, nämlich die Untersuchung der Zinken im dortigen Gefängnis. Die im Manuskript vorliegende Arbeit trägt den Titel «Zeichen und Zinken im Schloss Lenzburg. Von wägen einem Schelm». Bis zur vorgesehenen Drucklegung liegt die Arbeit im Staatsarchiv Aarau zur Einsicht auf. Marianne Handschin ordnete die Einkerbungen und Kritzeleien, die zwischen 1650 und 1800 entstanden sein mussten, nach ihrer Form ein. Sie betont, dass eine Deutung der Gaunerzinken kaum möglich sei, weil diese nur einem eng begrenzten Kreis von Eingeweihten verständlich sein durften.

- 165* **Amtsrechnung Lenzburg 1777/78.**
- 166 **Halder Nold S. 121–141. Zwei Drittel der Bürgerschaft sei auf der Seite des polizeilich Gesuchten gestanden.**
- 167 **Der Ausdruck «Stätten des Grauens» ist einer gleichnamigen Folge im Zofinger Tagblatt vom 12., 15. und 16. April 1977 entnommen. Der Verfasser R. B. (Rolf Bühler) befasst sich in leichtverständlicher Weise mit den Hochgerichten im Aargau.**
- 168 **Der Arzt und Naturforscher Johann Rudolf Suter (1766–1827) ist einer der bedeutendsten Bürger von Zofingen. Seine grösste politische Tätigkeit fiel in die Zeit der Helvetik: Unterstatthalter des Bezirks Zofingen 1798, Grossrat bis 1800, dessen Präsident 1798. Von 1803 bis 1820 war er erneut Arzt in Zofingen und von 1820 bis 1827 Professor der griechischen Sprache in Bern. Er verfasste mehrere naturwissenschaftliche Werke.**
- 169* **Maurer Bruno S. 133–138.**
- 170 **Danckert Werner S. 14, 44–45 weist darauf hin, dass in Deutschland vor der Errichtung eines neuen Galgens hohe Amtspersonen eine «Ehrlichmachung» der alten Richtstätte vornehmen mussten, bevor die Handwerker die Arbeit aufnahmen.**
- 171* **Müller Hugo S. 9–14.**
- 172* **Gross Gustav S. 17–44.**
- 173* **Hohl Rudolf S. 87–109.**
- 174 **In der Amtsrechnung Biberstein 1565/66 sind Materialfuhren zum Hochgericht von Lenzburg erwähnt: Steine zum Fundament, dazu Sand und Kalk, insgesamt für 38 Pfund.**
- 175 **Der Chronist von Aarau, Christian Ölhafen, berichtet, die Hexe Schiblin sei 1588 beim Hochgericht des Amtes Biberstein ob dem Wurmberg mit Feuer gerichtet worden. Diese Flurbezeichnung scheint heute nicht mehr zu bestehen. Seite 79.**
- 176* **Merz Walther, Stadtrecht Brugg.**
- 177* **Fricker Viktor, S. 30–35.**
- 178* **Baumann Max, Windisch S. 112.**
- 179 **Gross Gustav S. 31, Hohl Rudolf S. 106. Hans von Henting behandelt das Thema Wiedergänger eingehend. Ein Kapitel ist sogar überschrieben «Sterbende sind bitter und böse». Einige Kernsätze zeigen, wie sich in früheren Jahrhunderten das Volk vor den Getöteten und deren Rache fürchtete: «Tote dürfen nicht, sie müssen grollen, S. 26. Wer schweres Unrecht erlitten hat, geht um, S. 196. In Groll sterben, wäre ungut, S. 196. Böartig sind die Ermordeten», S. 251.**
- 180 **Das Bild des gierigsten und am härtesten regierenden bernischen Landvogtes hat sich im Bewusstsein des Volkes tief eingegraben. Er ist sprichwörtlich geworden: Samuel Tribolet, Landvogt auf Schloss Trachselwald 1649–1654, Miturheber des Bauernkrieges von 1653. Bis auf den heutigen Tag heisst im Bernbiet Leute-schinden «tribulieren». Vielleicht hatte dieses Wort, abgeleitet vom Lateinischen tribulare – plagen, bedrängen – schon lange vor Samuel Tribolets Untaten in der bernischen Volkssprache bestanden, war dann aber vermutlich mit dem schlechten Landvogt in Zusammenhang gebracht worden.**
- 181 **Die Hinrichtung des bekannten Gefangenen Bernhart Matter am 24. Mai 1854 in Lenzburg war die letzte öffentliche Exekution im Kanton Aargau. Auf sie folgte 1863 noch eine Hinrichtung unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf der Festung Aarburg. Mit ihr war der Schlusspunkt eines schweren, ja dunklen Kapitels in diesem Kanton erreicht. Seither sind 130 Jahre vergangen, die zu einer sehr bedeutenden Humanisierung unseres Rechtslebens geführt haben. Die 71 zwischen 1805 und 1870 ausgesprochenen Todesurteile im Kanton Aargau hat Ernst Haller zusammengestellt. Diese Zusammenstellung «Die Todesurteile im Kanton Aargau im 19. Jahrhundert» ist im Staatsarchiv Aarau deponiert und kann dort eingesehen werden.**

¹⁸² Hans Jakob Dünz von Brugg (ca. 1575–1649), seit 1609 Bürger von Bern, hatte das Glas-
malerhandwerk erlernt, konnte aber davon nicht leben und amtierte als Chorweibel und Be-
treuer der Gefangenen des Oberchorgerichtes. Als solcher führte er die Gefängnisjournale,
Lochrödel genannt, welche er hin und wieder mit Zeichnungen füllte, oft über die Schrift hin-
weg. Die mit wenigen Strichen charakterisierten Gestalten wirken sehr lebendig. Speich Klaus
S. 139–146.